

Zusammenfassung der Urteile

Bürgerbegehren

Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Herrsching das Planaufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 67 „Gymnasium Herrsching“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 1614, 1619, 1616, 1625 und 1624 zwischen der Panoramastraße und der Staatsstraße ST2067 der Gemarkung Herrsching (Mühlfelder Str.) einstellt?

Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Herrsching unverzüglich Grundstückskaufverhandlungen mit den Grundstückseigentümern an der Seefelder.

Straße aufnimmt und führt, um die zunächst für das Gymnasium Herrsching vorgesehenen Grundstücke für die Realisierung des Gymnasiums Herrsching am Standort Seefelder Straße zu erwerben?

Urteil:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Wichtige Textstellen aus der Begründung:

13

Die Kläger, die als Gesamtvertreter der Unterzeichner des Bürgerbegehrens gegen dessen Ablehnung im eigenen Namen unmittelbar Klage erheben können (Art. 18a Abs. 8 Satz 2 GO), **haben keinen Anspruch auf Zulassung** des (ersten) Bürgerbegehrens „Standort Gymnasium Herrsching“ (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

14

Ob und inwieweit die Einreichung des zweiten Bürgerbegehrens prozess- und/oder materiell-rechtliche Auswirkungen auf das vorliegende (erste) Bürgerbegehren hat, kann aus Sicht der Kammer ebenso offen bleiben wie die Fragen, ob insbesondere die zweite Teilfrage noch dem eigenen Wirkungskreis unterfällt und ob das Bürgerbegehren (noch) auf ein legitimes, erreichbares Ziel gerichtet ist. **Denn jedenfalls leidet das vorliegende Bürgerbegehren an einer irreführenden und fehlerhaften Begründung. Es genügt bei einer Gesamtbetrachtung auch bei wohlwollender Auslegung nicht den Mindestanforderungen**, die bei einer verfassungskonformen Auslegung der Vorschriften über Bürgerbegehren und Bürgerentscheide an ein zulässiges Bürgerbegehren zu stellen sind. **Es verstößt daher gegen das aus der**

verfassungsrechtlich gewährleisteten Abstimmungsfreiheit (Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 3 BV) folgende Täuschungs- und Irreführungsverbot.

16

Die Begründung des vorliegenden Bürgerbegehrens genügt diesen Vorgaben nicht und verstößt gegen das Täuschungs- und Irreführungsverbot. **Sie überschreitet in mehrfacher Hinsicht die Grenze einer (noch) bloß tendenziösen Wiedergabe, indem sie entscheidungsrelevante, wesentliche Umstände objektiv irreführend sowie die geltende Rechtslage unzutreffend und unvollständig darstellt.**

19

Und schließlich erwächst aus der bestehenden Sachlage nach Einschätzung des Gerichts zugleich die jedenfalls **nicht von der Hand zu weisende Gefahr, dass das für den Landkreis Starnberg geplante Gymnasium generell nicht mehr in Herrsching errichtet würde**, wenn die Beklagte den derzeit vom Landkreis bereits baulich (insb. Erschließungsmaßnahmen) in Umsetzung begriffenen Standort „Mühlfelder Straße“ durch gegenläufige Maßnahmen (wie Einstellung des Bauleitplanverfahrens) erfolgreich verhindern würde. Der klägerische Vortrag, dass politische Entscheidungen, wie etwa der Kreistagsbeschluss vom 17. Dezember 2018, nicht unabänderbar sind, gilt ebenso für die politische (Grundsatz-)Entscheidung, ein Gymnasium in Herrsching zu errichten.

Es erscheint politisch nicht fernliegend, die generelle Standortentscheidung für Herrsching in Frage zu stellen, wenn dem Vorhaben seitens der (an sich ja begünstigten) Beklagten „Steine in den Weg gelegt werden“, die zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen und frustrierten Aufwendungen und Mehrkosten führen. Entsprechende Alternativen zu einem Standort außerhalb Herrschings, etwa durch Erweiterung bestehender Gymnasien im Landkreis, wurden jedenfalls in den Medien schon mehrfach diskutiert. **Auch insoweit fehlt es in der Begründung an einer wenigstens ansatzweisen Erwähnung dieser - für die Beklagte in vielerlei Hinsicht massiven - Konsequenz.**

1. Bürgerbegehren

Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Herrsching unverzüglich einen Bebauungsplan für das Areal an der Seefelder Str. unter besonderer Berücksichtigung der Errichtung des Gymnasiums aufstellt und das laufende Bebauungsplanverfahren für das Grundstück am Mühlfeld aufgehoben wird!

Urteil:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Wichtige Textstellen aus der Begründung:

13

Die Kläger, die als Gesamtvertreter der Unterzeichner des Bürgerbegehrens gegen dessen Ablehnung im eigenen Namen unmittelbar Klage erheben können (Art.18a Abs. 8 Satz 2 GO), **haben keinen Anspruch auf Zulassung** des „2. Bürgerbegehrens Standort Gymnasium Herrsching“ (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

14

... Denn jedenfalls leidet das vorliegende Bürgerbegehren an einer irreführenden und fehlerhaften Begründung. Es genügt bei einer Gesamtbetrachtung auch bei wohlwollender Auslegung nicht den Mindestanforderungen, die bei einer verfassungskonformen Auslegung der Vorschriften über Bürgerbegehren und Bürgerentscheide an ein zulässiges Bürgerbegehren zu stellen sind. **Es verstößt daher gegen das aus der verfassungsrechtlich gewährleisteten Abstimmungsfreiheit (Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 3 BV) folgende Täuschungs- und Irreführungsverbot.**

16

Die Begründung des vorliegenden Bürgerbegehrens genügt diesen Vorgaben nicht und verstößt gegen das Täuschungs- und Irreführungsverbot. **Sie überschreitet in mehrfacher Hinsicht die Grenze einer (noch) bloß tendenziösen Wiedergabe, indem sie entscheidungsrelevante, wesentliche Umstände objektiv irreführend sowie die geltende Rechtslage unzutreffend und unvollständig darstellt.**

18

Unabhängig davon ist bereits die Behauptung, dass eine Verkaufsabsicht zu 70 EUR/m² bestehe, für sich betrachtet irreführend. Denn dadurch wird der Eindruck erweckt, dass die Gegenleistung für den Verkauf des Grundstücks ausschließlich im Kaufpreis in Höhe von 70 EUR/m² besteht. **Dass dem nicht so ist und die Mehrzahl der betreffenden verkaufsbereiten Eigentümer auf eine Kopplung an privates Baurecht besteht, haben selbst die Kläger im Rahmen des Erörterungstermins und daran anknüpfend auch schriftsätzlich eingeräumt.** Unabhängig von der generellen Zulässigkeit eines solchen Modells, das in der von den Klägern scheinbar favorisierten Ausgestaltung (...) **ohnehin rechtlichen Bedenken begegnen dürfte**, hätte das zweite Bürgerbegehren **zwingend auf das Modell hinweisen müssen.** ...

Als irreführend in abstimmungsrelevanter Weise ist weiterhin, trotz Hinweise auf die Bauherreneigenschaft an anderer Stelle, die Angabe einzustufen, dass „durch ein JA“ erreichbar sei, dass das Gymnasium an der Seefelder Straße errichtet werde. Denn auch hier wird der falsche Eindruck erweckt, dass die Gemeindebürger maßgeblich über den Standort des Gymnasiums innerhalb Herrschings entscheiden könnten. Die Entscheidung (u.a.) über das „Ob“, „Wie“ und „Wo“ obliegt aber gesetzlich dem Landkreis Starnberg als Schul- bzw. Sachaufwandsträger (...) und politisch den jeweiligen Mandats-/Entscheidungsträgern auf Kreis- und Landesebene. Tatsächlich kann die Beklagte vorliegend allenfalls eine reine „Negativentscheidung“ über den Standort treffen, also einen bestimmten Standort verhindern, indem sie – wie auch die erste Teilfrage vorsieht – das Bauleitverfahren einstellt, so dass dem Vorhaben (jedenfalls am Standort „Mühlfelder Straße“) mutmaßlich u.a. die bauplanrechtliche Zulässigkeit fehlen würde. **Dass darüber hinaus aber auch – wie die zweite Teilfrage suggeriert – eine positive und rechtsverbindliche Entscheidung zugunsten des Standorts „Seefelder Straße“ möglich ist, entspricht objektiv nicht den Tatsachen.** Der tatsächliche Umfang seiner Entscheidungsbefugnis bzgl. des zur Abstimmung stehenden Sachverhalts ist für den Bürger aber eine wesentliche, **wenn nicht die maßgebliche Entscheidungsgrundlage.** Auch ist nicht davon auszugehen, dass die gesetzliche Kompetenz- und Zuständigkeitsaufteilung den Gemeindebürgern bzw. allgemein derart bekannt ist, dass sich jeder weitere Hinweis darauf bzw. eine Klarstellung erübrigen würde.

So fehlen es in diesem Zusammenhang auch an einen Hinweis auf die beim Landkreis als Schulaufwandsträger bestehende Beschluss- und Sachlage, einer vorliegend ebenfalls für die Abstimmung maßgeblichen Tatsache. Der Kreistag Starnberg hat am 17. Dezember 2018 ...

Und schließlich erwächst aus der bestehenden Sachlage zugleich die jedenfalls **nicht von der Hand zu weisende Gefahr, dass das für den Landkreis Starnberg geplante Gymnasium generell nicht mehr in Herrsching errichtet würde,** wenn die Beklagte den derzeit vom Landkreis bereits baulich (insb. Erschließungsmaßnahmen) in Umsetzung begriffenen Standort „Mühlfelder Straße“ durch gegenläufige Maßnahmen (wie Einstellung des Bauleitplanverfahrens) erfolgreich verhindern würde. Der klägerische Vortrag, dass politische Entscheidungen, wie etwa der Kreistagsbeschluss vom 17. Dezember 2018, nicht unabänderbar sind, gilt ebenso für die politische (Grundsatz-)Entscheidung, ein Gymnasium in Herrsching zu errichten.

Es erscheint politisch nicht fernliegend, die generelle Standortentscheidung für Herrsching in Frage zu stellen, wenn dem Vorhaben seitens der (an sich ja begünstigten) Beklagten „Steine in den Weg gelegt werden“, die zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen und frustrierten Aufwendungen und Mehrkosten führen. Entsprechende Alternativen zu einem Standort außerhalb Herrschings, etwa durch

Erweiterung bestehender Gymnasien im Landkreis, wurden jedenfalls in den Medien schon mehrfach diskutiert. **Insoweit fehlt es in der Begründung nicht nur an einer wenigstens ansatzweisen Erwähnung dieser - für die Beklagte in vielerlei Hinsicht massiven – Konsequenz; vielmehr heißt es im Gegenteil, dass das zweite Bürgerbegehren nicht den Bau des Gymnasiums gefährde. Auch hierin ist eine abstimmungsrelevante Irreführung zu sehen.**